

SATZUNG

ÜBER DIE EHREBUNG VON STRASSENRECHTLICHEN SONDERNUTZUNGSGEBÜHREN IN DER GEMEINDE GRÄFELFING

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBl S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl S. 609), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBl I S. 2413) folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.1978 beschlossene

SONDERNUTZUNGS-GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenggegenstand

- (1) Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung nach Abs. (1) liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege, Plätze und Anlagen und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- (4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a BayStrWG).

§ 2

Gebührenbescheide

Über die zu errichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmass der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet. Geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. (2) festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 2. dessen Rechtsnachfolger,
 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (3) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist mindestens eine Woche im voraus bei der Gemeinde zu beantragen. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.

§ 6

Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge – wenn die Voraussetzung des Art. 12 KAG vorliegen – jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7

Folgen des Zahlungsverzugs

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8

Gebührevorschuss und Kaution

- (1) Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

- (2) Werden bei der Sondernutzung öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen verändert, so sind diese nach Beendigung der Sondernutzung wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gemeinde erhebt eine Kautions in Höhe des zu erwartenden Kostenaufwandes für die Wiederherstellung. Die Kautions wird zurückgezahlt, wenn die Wiederherstellung erfolgt und von der Gemeinde abgenommen ist.

§ 9

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraums beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 5,00 DM beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11

Gebührenniederschlagung, Gebührenerlass

Gebührenniederschlagung und Gebührenerlass sind im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 130 und 131 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung möglich (Art. 20 Abs. 1 Buchst. G des Kommunalabgabengesetzes).

§ 12

Ausnahmen

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Benutzung der öffentlichen Plätze, Straßen, Wege und Anlagen vom 23.04.1959 außer Kraft.

Gräfelfing, den 25.01.1979

Dr. Eberhard Reichert
1. Bürgermeister



Gemeinde Gräfelfing

Die Gemeinde Gräfelfing erläßt aufgrund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532), und des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1452) folgende

Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Gräfelfing über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Gräfelfing

§ 1

Die Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung :

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
1	Automaten aller Art und Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je qm Gesamtfläche und je Jahr	8 - 25
2	Abstellen von Fahrrädern, Krafträdern, Mopeds und sog. Mofas und dgl. (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Pauschgebühr (ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Räder und auf die Sondernutzungsdauer	15 - 75
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl.	je qm und je Woche Gesamtgebühr mindestens	1 - 3 10

2. Seite zur Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren vom 18.12.2001

Tarif Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr in Euro
4	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Stück und je Jahr	8 - 15
5	Gleisanlagen und- verlegungen	je lfd.Meter und je Jahr	8 - 15
6	Kioske (fest und fahrbare), Imbißstände und sonstige Verkaufsstände	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	13 - 100
7	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art (Container)	je qm Verkehrsfläche und je Woche Gesamtgebühr mind.	1 - 3 10
8	Leitungen (über- und unterirdische; besonders von Rohren Kabeln und Kanälen)	je 100 m Länge und je Monat	5 - 15
9	Masten und Pfosten (Reklamemasten, Fahnenmasten usw.)	je Stück und je Jahr	8 - 25
10	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte usw.)	je qm Verkaufsfläche und je Jahr	8 - 15
11	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	je Frontmeter (bei je Meter Durchmesserlänge) und je Tag	2 - 8
12	Schilder aller Art (Aushang- und Firmen-Schilder), Licht- und Leuchtreklame Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und Kfz-Hilfsdienste sowie Flach-Schilder sind gebührenfrei	je qm Fläche und je Jahr	8 - 15
13	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentl. Verkehrsraum hineinragen	je qm Gesamtfläche und je Jahr	8 - 15
14	Verkaufsständer zur Selbstbedienung (z.B. für Zeitungen)	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	13 - 25
15	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Gemüse)	je qm Verkehrsfläche und je Jahr	8 - 15
16	Zirkusunternehmen	je Tag	3 - 25
17	Zapfsäulen von Tankstellen	je Stück und Jahr	75 - 150

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von verkehrsrechtlichen Sondernutzungsgebühren in seiner bisherigen Fassung außer Kraft.

Gräfelfing, den 18. 12. 2001

Dr. Eberhard Reichert
1. Bürgermeister